

Antwort auf die Anfrage der Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“ für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 18.10.2022

Thema:

Haushaltsvorlagen für den Haushalt 2023 des Sozialamtes

Frage:

Hat sich an den Zielen, Kennzahlen und speziellen Bewirtschaftungsregeln zum HH-Ansatz 2022 etwas geändert?

Antwort:

Die Ziele und speziellen Bewirtschaftungsregeln wurden gegenüber dem HH-Jahr 2022 nicht verändert.

Die Kennzahlen wurden – sofern erforderlich - an die aktuellen Verhältnisse angepasst (s. hierzu auch Anlage 7 zur Beschlussvorlage 4436/2020-2025)

Frage:

Warum steigt der Ansatz der Produktgruppe 11.05.03 in der Mittelfristplanung, da der Ansatz von 22 auf 23 gesunken ist?

Antwort:

Aufgrund der „Pflegereform“ konnte der Ansatz bei der stationären Hilfe zur Pflege in 2023 gegenüber der Planung aus dem HH 2022 reduziert werden. Für die Folgejahre wurden, wie auch in der Vergangenheit, bei den Sozialleistungen pauschal jährlich 2% Steigerung für allgemeine Fallzahl- und Kostensteigerungen berücksichtigt (gem. Orientierungsdaten des Landes NRW).

Frage:

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird zum 01.01.2023 deutlich steigen. Wie viel Personal ist dafür vorgesehen bzw. nötig? Wie ist derzeit der personelle Bestand der Wohngeldstelle und wie sind hier die Kennzahlen (Antrag pro VZÄ, etc.)? Wie hoch ist die Bearbeitungszeit für einen entsprechenden Antrag? Wird es hier weitere Digitalisierungsschritte angestrebt (sehr komplexer Antrag auf der Homepage)? Wird der Bund sich an den Kosten der Kommune beteiligen?

Antwort:

Nach aktuellem Stand führt die Wohngeldnovelle 2023 zu einer Verdreifachung der Wohngeldfallzahlen. Dem folgend wäre bei unveränderten Bearbeitungsvorgaben und -zeiten eine Verdreifachung des Personals notwendig.

Im Stellenplan 2023 war zunächst eine Mehrstelle vorgesehen, die nach ersten Verlautbarungen zur Wohngeldreform um zwei weitere Stellen aufgestockt worden ist (s. Anlage 5 zur Nachtragsvorlage 4436/2020-2025/1 – Ergänzung zur Veränderungsliste Stellenplan 2023). Alle drei Stellen sollen zeitnah besetzt werden.

Der personelle Bestand der Wohngeldstelle beläuft sich aktuell auf 12 VZÄ für die Sachbearbeitung Wohngeld, 6 VZÄ für den Bereich Wohnberechtigungsscheine sowie 2 VZÄ für die Leitung der beiden Abteilungen. Kennzahl im Wohngeld ist die Anzahl der Wohngeldberechnungen. Der Personalschlüssel beläuft sich dabei auf 1.050 Berechnungen pro VZÄ. Die Fallzahlprognose für 2022 beläuft sich aktuell auf 15.317 Wohngeldberechnungen. Es ergibt sich bereits für 2022 aktuell ein rechnerischer Personal-Fehlbedarf im Umfang von 2,5 VZÄ.

Die Bearbeitungszeit beläuft sich aktuell auf ca. 6-8 Wochen.

Entsprechend der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes sind weitere Schritte angestrebt, wobei diese im Bereich Wohngeld mit den Bundes- und Landesvorgaben in Einklang zu bringen sind. Es wird bspw. ein bundeseinheitlicher Wohngeld-Online-Antrag angestrebt. Trotzdem ist schon jetzt klar, dass in der Wohngeldstelle noch personeller Handlungsbedarf bestehen kann, um den deutlich steigenden Fallzahlen zu begegnen.

Bund und Länder teilen sich die Kosten für das Wohngeld. An den Personalkosten der Kommune beteiligen sich Bund und Länder nicht.

Frage:

**Reicht die Erhöhung der Steigerung der Heizkosten um 40% aus? Welche Annahmen sind hier hinterlegt? (Produktgruppe 11.05.01, „Grundsicherung für Arbeit“)
Ist hier auch schon die Steigerungen der Abschlussjahresabrechnungen der Heizkosten des Jahres 2022, die Anfang 2023 entstehen, eingerechnet? Wenn ja, mit welchem Betrag?**

Antwort:

Die Annahme zu den Heizkostensteigerungen wurde bereits von 40% auf 100% angehoben. Die Auswirkungen und weitere Erläuterungen hierzu finden sich in der Nachtragsvorlage 4436/2020-2025/1 und der Veränderungsliste, Anlage 2.

Die jährlichen Ablesungen und Abrechnungen der Heizkosten finden im Rahmen einer sogenannten rollierenden Abrechnung vielfach nicht generell zum Jahreswechsel, sondern über das ganze Jahr verteilt statt und werden statistisch nicht nachgehalten. Eine konkrete Auswertung und Prognose sind nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass auch Nachforderungen aus Endabrechnungen durch die jetzt angenommene 100%-ige Steigerung bei den Heizkosten zumindest in der Hauptsache abgedeckt sind.

Frage:

Ist in der Aufgabe „Bielefeld-Pass-Ticket“ auch die Aufwendungen für den erprobten freien Eintritt in Bädern integriert? Was steckt hinter den Aufwendungen von 2,9 bzw. 1,8 Mio € ? (Produktgruppe 11.05.02 „Sicherung des Lebensunterhalts“)

Antwort:

Für die Aufgabe „Bielefeld-Pass-Ticket“ wurde die Kalkulation des Amtes für Verkehr analog des beschlossenen Konzeptes (Drucksachen-Nr. 3115/2020-2025) übernommen, also ein Zuschussbetrag an moBiel von 2,7 Mio. € und ein Landeszuschuss von 0,9 Mio. €. Die Aufwendungen für den freien Eintritt in die Bäder wurden neben den Aufwendungen für das „Bielefeld-Pass-Ticket“ auch im Ansatz 2023 weiterhin mit 90.000 € berücksichtigt.

Frage:

Wie wird die Prognose erklärt, dass in der ambulanten Hilfe die Fallzahlen nicht steigen? (Produktgruppe 11.05.03 „Besondere soziale Leistungen“)

Da die Ukraine-Flüchtlinge in den SGB II gewechselt sind, können die Mietkosten in den Dependancen nicht über die KDU (mit Bundesbeteiligung) refinanziert werden?

Antwort:

Die Annahme beruht auf der Entwicklung der Vorjahre, die sich wie folgt darstellt:

Steigerungsrate 2010 bis 2019 im Mittel: -4,2%

2020 = Übernahme von Fällen vom LWL (Umsetzung BTHG): +8%

Steigerungsrate 2021ff: -5% jährlich

Ukraine-Flüchtlinge im Leistungsbezug SGB II, die von der Stadt in Dependancen untergebracht sind, erhalten einen Bescheid über die Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden vom Jobcenter als KdU anerkannt. Somit erhöht sich der Aufwand für KdU entsprechend. Der Bund beteiligt sich mit 68,4% an den Kosten. Hierdurch sind die Mietkosten der Dependancen durch die KdU teilweise refinanziert.

Frage:

Wo ist die Aufwandsreduzierung dokumentiert, da einige finanzierte Projekte aus dem Etat in die LuF (Anlage C bis zu 665.568 €, z.B. Quartiersarbeit, Streetwork für wohnungslose Menschen, Ernst-Rein-Straße) verschoben wurden? Die Aufwandserhöhung ist in den Luf erkennbar?

Antwort:

Bereits im Haushaltsjahr 2022 wurden die Aufwendungen für das Wohnungslosenprojekt in der Ernst-Rein-Straße um 128.214 € zugunsten der LuF-Zusatzvereinbarung mit Bethel.regional reduziert. Gleiches gilt für die Erstattung an die BGW zugunsten der Quartiersarbeit Zedernstraße in Trägerschaft des AWO Kreisverbandes (159.089 €) und der institutionellen Förderung im Rahmen des Bielefelder Modells in Höhe von 80.000 €. Die Minderungen bei den Hilfen bei Wohnungslosigkeit sind durch gleichzeitige Aufwandsteigerungen nicht in den neuen Ansätzen erkennbar.

Frage:

Strebt die Verwaltung an, die Förderrichtlinien für die Maßnahmen der Ukraine-Hilfe (auslaufen der Förderung zum 31.12.2022, z.B. Beschlussvorlage 4296/2020-2025 Quartiersmanagement) gegenüber dem Land/Bund zu problematisieren? Sind hier noch Refinanzierungen zu erwarten, da die Situation der Ukraine sich nicht zum 31.12.2022 stabilisiert?

Antwort:

Derzeit ist davon auszugehen, dass die vom Land weitergegebenen Bundesmittel entsprechend der Förderrichtlinie vollumfänglich in 2022 verwendet werden. Sollte dies wider Erwarten doch nicht so eintreten, wird die Möglichkeit einer weiteren Verwendung in 2023 sofort gegenüber dem Land thematisiert.

Der Städtetag als Sprachrohr der Kommunen macht gegenüber Bund und Land regelhaft die erforderliche Unterstützung bei der Aufnahme und Integration geflüchteter Menschen deutlich.

Für 2023 gibt es bislang weder eine zugesagte noch sich abzeichnende weitere Unterstützung durch das Land oder den Bund.

Noch im Laufe des Jahres will der Landtag NRW das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz verabschieden, wodurch dann die Haushaltsbelastungen der Jahre 2023 bis 2026 infolge des russischen Krieges gegen die Ukraine durch entsprechende außerordentliche Erträge isoliert werden können. Dies schützt die Kommunen davor, sofort in die Haushaltssanierung gehen zu müssen. Aus Sicht der Kommunen wäre es aber nachhaltiger und systematisch richtig, die kommunalen Lasten im Zusammenhang mit dem russischen Überfall auf die Ukraine sofort durch finanzielle Unterstützung von Bund und Land aufzufangen.

Frage:

Hat sich die Einzelfallabrechnung der Schuldner- und Suchtberatung nach § 16 a Nr. 3 SGB II bewährt? Wieviel Fälle und Leistungen sind hierin enthalten?

Antwort:

Die Schuldner- und Psychosoziale Beratung nach § 16a SGB II hat sich bewährt. In 2021 wurden insgesamt 390 Kunden beraten. Den Kosten in Höhe von 380.000 € standen Ersparnisse bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von 119.400 € gegenüber. In 2022 konnten bisher 317 Beratungen stattfinden. Die Kosten betragen 216.000 € und die Ersparnisse 83.780 €.

Mit der Suchtberatung konnten bisher nur sehr wenige Kunden erreicht werden, hier wird derzeit ein neues Konzept erarbeitet.

Frage:

Welche der Stellen im gesamten Stellenplan sind derzeit nicht besetzt?

Antwort:

Konkret sind folgende Stellen zum 30.09.2022 nicht besetzt:

0,5 VZÄ Gremienarbeit Beirat für Behindertenfragen

1,0 VZÄ SB Bafög

1,0 VZÄ SB Grundsicherung

1,0 VZÄ SB Wohnungshilfen

1,68 VZÄ Sozialarbeit für Geflüchtete

1,22 VZÄ Case Management

Darüber hinaus gibt es Vakanzen aus Arbeitszeitverkürzungen. In den meisten Fällen stehen zeitnah Besetzungen an. Aufgrund der geringen Vertragslaufzeiten und oftmals zeitlicher Befristung des Arbeitsverhältnisses gestaltet sich die Besetzung im Bereich Sozialarbeit und Case Management zunehmend schwierig.

Frage:

Die Stelle 500 23 195 sollte umbenannt werden, da die Bezeichnung nicht mehr angemessen ist.

Antwort:

Die zuständige Abteilung firmiert unter dem Namen „Abteilung SGB XII in Einrichtungen und besonderen Wohnformen“ und auch in Ausschreibungsverfahren wird stets die Bezeichnung „Sachbearbeitung Hilfe in Einrichtungen“ verwendet. Die Stellenplanunterlagen werden dies zukünftig aufgreifen.

Frage:

Warum sind die beschriebenen Stellen (Sachbearbeitungen) erforderlich (mit Erklärung der Fallzahlen pro VZÄ)?

Antwort:

siehe Stellenplanverfahren.

Frage:

Warum ist die Stelle 500 44 450 nicht eine KW 2024 Stelle, da dies sich doch auch auf das Case Management bezieht?

Antwort:

Das MKFFI hat bekräftigt, dass das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) inzwischen zu den festen Programmen des Landes NRW zählt und damit auf Dauer angelegt ist. Von daher wurde die v.g. Stelle, die sich auf die Wahrnehmung koordinierender und steuernder Aufgaben im Kontext von KIM mit dem Schwerpunkt Case Management (CM) bezieht, verstetigt.

Bei den CM-Stellen besteht noch organisatorischer Entwicklungsbedarf bzgl. der Synergien zwischen dem CM und der allgemeinen Flüchtlingsberatung. Da die CM-Stellen ministeriumsseitig auch als Programm (und nicht als zeitlich befristetes Projekt) geführt werden, muss es im Interesse der Personalgewinnung und -bindung erklärtes Ziel sein, die CM-Stellen künftig ohne kw-Vermerk im Stellenplan zu führen. Nur so lassen sich die Mitarbeitenden dauerhaft an die Stadt Bielefeld binden.

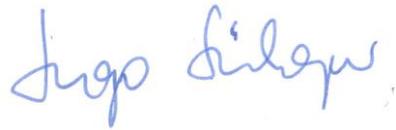
Frage:

Kann nicht die Stelle 500 31 360 Streetwork für Seniorinnen gemeinsam im Team der Streetworker zusammen betrachtet werden?

Antwort:

Die Stelle „Streetwork für Senior*innen“ zielt darauf ab, offene, aufsuchende Angebote für Menschen mit eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten, die sich während der Pandemie (weiter) zurückgezogen haben, aufzubauen. Die Zielgruppe unterscheidet sich deutlich von der

Zielgruppe des Streetwork-Teams und hält sich an anderen Orten auf. Durch die zielgruppengerechte Ansprache soll eine Heranführung an bestehende Angebote und die Wiederaufnahme sozialer Kontakte ermöglicht werden. Es ist deshalb sinnvoll, das „Streetwork für Senior*innen“ in enger Anbindung an die Quartierssozialarbeit weiterzuführen.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter